99129068005000

Entnahme von Grundwasser mit förmlichen Verwaltungsverfahren Erlaubnis

Heruntergeladen am 22.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013218/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129068005000
Leistungsbezeichnung I	Entnahme von Grundwasser mit förmlichen Verwaltungsverfahren Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	Entnahme von Grundwasser Erlaubnis im förmlichen Verfahren beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Brunnen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.07.2024
Fachlich freigegen durch	Grundwasserförderung
Handlungsgrundlage	§ 8 Absatz 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/__8.html www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/__9.html
Teaser	Wenn Sie Grundwasser entnehmen möchten, müssen Sie eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragen. Diese kann in einigen Fällen nur in einem förmlichen Verwaltungsverfahren erteilt werden.
Volltext	Wenn Sie Grundwasser in größeren Mengen entnehmen möchten, benötigen Sie eine wasserrechtliche Erlaubnis. Diese müssen Sie beantragen. Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag und entscheidet, ob Sie eine Erlaubnis erhalten. Unter Umständen muss die zuständige Stelle ein förmliches Verwaltungsverfahren durchführen. Dabei haben Beteiligte die Möglichkeit, sich zu dem Vorhaben zu äußern. Die Behörde macht das Vorhaben zu diesem Zweck öffentlich bekannt und führt, falls notwendig, eine mündliche Verhandlung durch. Die Erlaubnis legt Art und Maß der Nutzung für Sie fest und ist unter Umständen mit Auflagen und Nebenbestimmungen verknüpft. Im Gegensatz zur Bewilligung kann eine Erlaubnis von der zuständigen Stelle widerrufen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung von Grundwasser besteht nicht.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	Welche Unterlagen Sie für Ihren Antrag benötigen, variiert je nach Art und Umfang Ihres Vorhabens. In einem Vorgespräch mit der zuständigen Stelle können Sie klären, welche Unterlagen in Ihrem Fall erforderlich sind. In der Regel handelt es sich um mehrere oder sämtliche der folgenden Unterlagen: • Erläuterungsbericht • Lageplan, in dem die vorhandene beziehungsweise geplante Anlage farblich eingetragen ist • Angaben zur Art der Anlage • schematische Darstellung der Anlage im Grundriss und Schnitt
Voraussetzungen	• Das Grundwasser und die öffentliche Wasserversorgung werden durch Ihre Nutzung nicht gefährdet. • Ihr Vorhaben fällt nicht unter den Gemeingebrauch, für den keine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist.
Kosten	1.000,00 EUR - 12.500,00 EUR
Verfahrensablauf	• Sie senden Ihren Antrag mit den erforderlichen Unterlagen an die zuständige Stelle. • Die zuständige Stelle prüft die Vollständigkeit Ihres Antrags und Ihrer Unterlagen und kontaktiert Sie bei fehlenden Angaben oder Unterlagen, prüft Ihren Antrag aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht und beteiligt gegebenenfalls weitere Stellen. • Die zuständige Stelle gibt das Vorhaben öffentlich bekannt. • Die zuständige Stelle führt, falls notwendig, eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten durch. • Sie erhalten eine Erlaubnis oder einen Ablehnungsbescheid • Sie erhalten außerdem einen Gebührenbescheid. • Sie zahlen die Gebühr.
Bearbeitungsdauer	Sie müssen mit einer Bearbeitungsdauer von 6 Monaten rechnen. In Einzelfällen kann die Bearbeitung auch länger dauern.

Modul	Sachverhalt
Frist	Es gibt keine gesetzliche Frist. Beantragen Sie die Erlaubnis frühzeitig vor Beginn Ihres Vorhabens.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es gibt keine Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Für das Entnehmen von Grundwasser in größeren Mengen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen • In bestimmten Fällen muss die Behörde ein förmliches Verwaltungsverfahren durchführen. • Bei einem förmlichen Verfahren haben Beteiligte die Möglichkeit, sich zum Vorhaben zu äußern. Dazu ist eine öffentliche Bekanntgabe und eventuell eine mündliche Verhandlung nötig.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)